

Vereinsstatuten
- Smartphone-freie Kindheit Schweiz -



Präambel

Der Verein Smartphone-freie Kindheit Schweiz (SfKS) möchte Eltern eine Plattform bieten, um eine längere Kindheit durch den späteren Einsatz von Technologien, mit Initialfokus auf Smartphones, zu ermöglichen.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Smartphone-freie Kindheit Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern, Schweiz. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, einen Beitrag zur Steigerung der mentalen Gesundheit sowie der Resilienz von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz zu leisten und einen verantwortungsbewussten Umgang mit digitalen Technologien zu fördern.

Konkret verfolgt der Verein diese Ziele, indem er:

- Eltern, die den Zugang ihrer Kinder zu Smartphones und Sozialen Medien beschränken, befähigt, in einen konstruktiven Dialog zu dem Thema mit anderen Eltern im Lebensraum ihrer Kinder zu treten.
- Eltern befähigt, mit den Schulen ihrer Kinder in einen konstruktiven Dialog zur Limitierung von Smartphone Nutzung an Schulen zu treten.
- Eltern, die den Zugang ihrer Kinder zu Smartphones und Sozialen Medien einschränken, erleichtert sich mit gleichgesinnten Eltern zu vernetzen und koordinieren.
- Eltern bestärkt, einen verantwortungsbewussten Umgang mit Medien vorzuleben.

- Faktenbasierte Informationen zu relevanten Themen sucht, aufbereitet und öffentlich zur Verfügung stellt.

Dabei richtet sich der Verein gleichermassen an Mitglieder wie auch Nicht-Mitglieder. Der Verein ist gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes kann der Verein über folgende Mittel verfügen:

- Mitgliederbeiträge von Einzel- Familien- und Gönnermitgliedern
- Erträge aus Veranstaltungen oder Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Sämtliche Mittel des Vereins werden zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet. Gewinnorientierte Tätigkeiten sind ebenso ausgeschlossen, wie die Ausschüttung von Bilanzüberschüssen an juristische oder natürliche Personen. Einzige Ausnahme bilden Auflösung oder Fusion des Vereins, gem. Abschnitt 7

4. Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.
- b) Der Verein hat Aktivmitglieder, Gönnermitglieder, Ehrenmitglieder.

Aktivmitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, welche sich aktiv für die Ziele von Smartphone-freie Kindheit Schweiz einsetzt. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und/oder mitgestalten.

Gönnermitglied kann sowohl jede natürliche als auch juristische Person werden, die bereit ist, den Verein ideell und materiell zu unterstützen. Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen höheren Jahresbeitrag als Aktivmitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich durch aussergewöhnliche Leistungen und / oder eine lange Zugehörigkeit ausgezeichnet haben. Sie besitzen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei. Sie haben volles Stimmrecht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Beendigung der Mitgliedschaft

- Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit auf Ende des Geschäftsjahres mittels schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand möglich.
- Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes bzw. dem Einräumen einer Möglichkeit zur Anhörung und wird dem Mitglied schriftlich erklärt. Der Ausschluss gilt per sofort. Der Ausschluss ist endgültig. Die Möglichkeit eines Rekurses an die Mitgliederversammlung besteht nicht.
- Für ein angebrochenes Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

5. Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

a) Die Mitgliederversammlung (MV)

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich per E-Mail und begründet dem Vorstand einzureichen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder im Vorjahr Ende November schriftlich unter Beilage der Traktandenliste eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand kann die Durchführung mittels einer elektronischen Plattform anordnen. Dabei ist zu beachten, dass die demokratischen Rechte der Mitglieder gewährleistet sind.

Die Mitglieder und der Vorstand bilden die MV. Jedes Mitglied an der MV hat eine Stimme.

Ist ein Mitglied verhindert, sollte es sein Stimmrecht einem anderen Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht übertragen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens drei Mitglied(er) vertreten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach schriftlichem Eingang des Begehrens bei der Geschäftsstelle zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 2) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- 3) Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- 6) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- 7) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren.
- 8) Festsetzung der Mitgliederbeiträge der Aktiv- und Gönnermitglieder
- 9) Änderung der Statuten
- 10) Beschlussfassung über Traktandierungs-Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- 11) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

b) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und setzt die Geschäftsstelle ein.

Er kann Arbeitsgruppen (z. Bsp. Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Weitere Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Führung der Vereinsgeschäfte
- b) Strategische Planung der mehrjährigen Arbeitsprogramme samt Finanzrahmen
- c) Vorbereitung und Einberufung der MV
- d) Ernennung der Vertreterinnen in andere Organisationen
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vize- oder Co-Präsidium
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) Finanzen

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst, das heisst, der Vorstand verteilt die Aufgaben selbst.

Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

c) Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Die Geschäftsstelle

Der Verein kann eine vom Vorstand eingesetzte ständige Geschäftsstelle betreiben. Ihr obliegt die operative

Geschäftsführung für die Tätigkeiten des Vereins. Die Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt, welche vom Vorstand erlassen wird.

Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt unter sich die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien. Er kann weitere

Vollmachten erteilen. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind namentlich der Vor- und Nachname, die Adresse, die (Mobil-) Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Eine Bekanntgabe der Daten an die Mitglieder oder an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit den Mitgliedern oder im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

7. Auflösung und Fusion des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgen. Dies bedingt, dass mindestens 75% aller Mitglieder an der MV teilnehmen.

Nehmen weniger als das erforderliche Quorum aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Smartphone-freie Kindheit Schweiz - Statuten 2.0

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen (Gewinn und Kapital) einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Eine Fusion des Vereins kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

8. Schlussbestimmung

Eintrag im Handelsregister

Der Vorstand ist befugt, den Verein im Handelsregister registrieren zu lassen.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24. Oktober 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die deutsche Version der Statuten ist massgebend.

Brunner
Brunner (Sep 16, 2025 19:41:31 GMT+2)

Der Präsident: Stefan Brunner

Markus Scharnowski
Markus Scharnowski (Sep 16, 2025 21:40:31 GMT+2)

Der Aktuar: Markus Scharnowski

– Ende des Dokuments